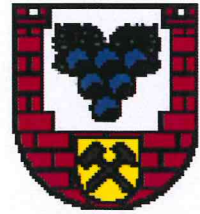


Burgenlandkreis

Der Landrat



Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Burgenlandkreis

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 S. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29 c) „Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht“ (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. LSA S. 724) und § 66 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288, wird zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Taxiunternehmen des Burgenlandkreises nachfolgende Verordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Territorium des Burgenlandkreises der mit Betriebssitz im Burgenlandkreis zugelassenen Taxen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet ist das Territorium des Burgenlandkreises. Für dieses besteht entsprechend § 22 PBefG Beförderungspflicht. Das Pflichtfahrgebiet wird für alle zugelassenen Taxiunternehmen in vier Bereitstellungsbezirke im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG laut beigefügter Anlage eingeteilt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmen nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), den zur Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis (1.1), dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis, 1.2), dem Entgelt für die Wartezeit (1.3), der Anfahrgsbühr (1.4) und den Zuschlägen (1.5) zusammen.

1.1 Grundpreis:

Der Grundpreis beträgt 3,70 €.

1.2 Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis):

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke beträgt pro Kilometer

- bei Zielfahrten 3,10 €
- bei Rundfahrten 1,50 €

Zielfahrten sind solche Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht zur Einstiegsstelle zurückkehrt, sondern am Beförderungsziel aussteigt und das Taxi entlässt.

Rundfahrten sind solche Fahrten, bei denen der Fahrgast mit dem Taxi zur Einstiegsstelle zurückkehrt. Einstiegsstelle ist dabei der Ort, an welchem der Fahrgast, bei mehreren Fahrgästen für dieselbe Fahrt der erste Fahrgast, in das Taxi einsteigt.

1.3 Entgelt für die Wartezeit:

Das Entgelt für Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages beträgt je angefangene Minute 0,52 €. Das Entgelt für Wartezeit pro Stunde beträgt 31,00 €. Als kundenbedingte Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während einer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers. Ferner bei Bestelfahrten die Standzeit nach der Ankunft am Einsteigeort des Fahrgastes, wenn der Fahrer sich beim Besteller gemeldet hat. Fahrtunterbrechungen können nach Vereinbarung geregelt werden. Die Pflichtwartezeit beträgt 10 Minuten.

1.4 Anfahrgsbühr:

Die Anfahrgsbühr für leere Anfahrten bei Rufbestellung innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt ab Verlassen des Ortes/ Ortsteiles des Betriebssitzes (Ortsausgangsschild) 0,50 €/km.

Eine Anfahrgsbühr innerhalb des Ortes/ Ortsteiles des Betriebssitzes wird nicht erhoben.

1.5 Zuschläge

Bei der **Beförderung von Kleintieren** wird für jedes Tier ein Zuschlag von 0,50 € erhoben. Blindenhunde in Begleitung des Blinden werden unentgeltlich befördert. Für Tiere, ausgenommen Blindenhunde in Begleitung des Blinden, besteht keine Beförderungspflicht.

Bei der Benutzung eines Taxi mit mehr als 5 Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitz (**Großraumtaxi**), wird zu dem vom Taxameter ermittelten Fahrpreis noch ein Zuschlag von 7,50 € berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert wird.

Für Gepäck werden folgende Zuschläge erhoben:

- für die Beförderung bis zu 15 kg 0,50 €
- für die Beförderung jedes weiteren Gepäcks über 15 kg 0,50 €

Handgepäck wird unentgeltlich befördert.

Vom Fahrgast mitzunehmende Rollstühle und Kindersportwagen werden unentgeltlich befördert.

Das Beförderungsentgelt ist ein Bruttosatz. In ihm ist der jeweils geltende Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) enthalten.

- (2) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des § 1 dieser Verordnung liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich festgesetzten Beförderungsentgelte nach § 2 dieser Verordnung als vereinbart.
- (3) Der Taxifahrer hat sich, soweit nicht in zulässiger Weise ein ermäßigtes Beförderungsentgelt vereinbart wurde, zur Berechnung und Belegung des Grundbetrages, des Entgeltes für die gefahrene Wegstrecke und ggf. das Entgelt für die Wartezeit eines vorschriftsmäßig geeichten Taxameters zu bedienen.
Der Fahrpreisanzeiger darf bei Fahrten innerhalb des Ortes/ Ortsteiles des Betriebssitzes erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort eingeschaltet werden, muss für den Fahrgast stets sichtbar und erforderlichenfalls beleuchtet sein und muss bis zur Beendigung des Fahrauftrages eingeschaltet bleiben. Der Taxifahrer darf dem Fahrgast nur das bei Beendigung des Fahrauftrages von der Taxameteruhr angezeigte Beförderungsentgelt, ggf. zuzüglich der gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zulässigen Zuschläge, abfordern.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach der Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.
- (6) Jeder Fahrgast kann eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt verlangen. Diese Quittung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Name und Anschrift des Taxiunternehmens
 - amtliches Kennzeichen der Taxe
 - die Ordnungsnummer
 - Beförderungsentgelt
 - Mehrwertsteuer
 - Datum
 - Name und Unterschrift des Fahrers

§ 3 Sondervereinbarungen

- (1) Die mit dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, sie dürfen weder über- noch unterschritten werden (§ 39 Abs. 3 PBefG).
- (2) Abweichend hiervon ist im Rahmen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1) der Abschluss von Sondervereinbarungen durch Taxiunternehmen zulässig, wenn ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird.
- (3) Die Sondervereinbarungen dürfen die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht stören. Sie sind dem Burgenlandkreis durch Bekanntgabe ihres vollständigen Inhalts unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Für solche Sondervereinbarungen, bei denen insbesondere Abschlüsse mit Krankenversicherungsträgern, mit ärztlichen oder sonstigen gesundheitsdienstlichen Berufsvertretungen in Betracht kommen, ist ein bestimmter Geltungszeitraum festzulegen. Die Beförderungsentgelte und -bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Sondervereinbarungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, insbesondere Absprachen über ermäßigte Beförderungsentgelte von Fall zu Fall (§§ 51 Abs. 1, 39 Abs. 3 Satz 2 PBefG) oder die dem Burgenlandkreis nicht angezeigt wurden, sind nichtig.
- (6) Für Fahrten mit Taxi für Hochzeitsfahrten, Kirchtaufen, Konfirmationen und Jugendweihen kann das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden.

§ 4 Beförderungsbestimmungen

Bei der Beförderung von Fahrgästen gelten folgende Bestimmungen:

1. Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast bzw. dem Besteller auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Im Inneren des Kraftfahrzeuges sind an einer gut sichtbaren Stelle, jedoch so, dass die Angaben von außen nicht sichtbar sind, der Name und der Betriebssitz des Unternehmens anzubringen. Die Ordnungsnummer ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe unter Beachtung der Vorgaben der BOKraft (Erkennbarkeit) anzubringen.
3. Der Taxifahrer muss, falls erforderlich, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
4. Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste weitestgehend Berücksichtigung finden sollten.
5. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anders unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenbegrenzungen hinausragen, ist ausgeschlossen.

6. Die Mitnahme von Hunden und Kleintieren (außer Blindenhunde) ist nur zulässig, wenn die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Die Aufsicht obliegt dem Fahrgast, dieser hat auch für verursachte Schäden aufzukommen.
7. Bei vorsätzlicher Verschmutzung oder Beschädigung des Fahrzeuges hat der Fahrgast für den Schaden aufzukommen. Unbeschadet möglicher Forderungen des Taxiunternehmers gegenüber dem Fahrgast kann der Taxifahrer eine Gebühr von 30,00 € für die zusätzlichen Aufwendungen veranschlagen. Dies gilt nicht, wenn der Taxifahrer vor Antritt der Fahrt aufgrund offensichtlicher Umstände davon ausgehen müsste, dass es zur Verschmutzung oder Beschädigung durch den Fahrgast kommt.
8. Der Taxifahrer hat die kürzeste befahrbare Strecke zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass der Fahrgast einen anderen Weg bestimmt.
9. Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Personen nicht gestattet. Nicht gestattet ist ebenfalls die Mitnahme eigener Haustiere.

§ 5

Bereithaltung von Taxen, Benutzung von Taxenständen

- (1) Im Burgenlandkreis zugelassene Unternehmen im Taxenverkehr dürfen sich an allen öffentlichen Taxenständen des Ortes/ Ortsteiles des Betriebssitzes und im jeweiligen Bereitstellungsbezirk bereitstellen.
- (2) Für das Bereithalten von Taxen außerhalb behördlich zugelassener Taxenstände ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (3) Taxenstände sind nach der Straßenverkehrsordnung durch Verkehrszeichen 229 zu kennzeichnen.

§ 6

Ordnung auf Taxenständen

- (1) Taxen sind in der Reihenfolge der Ankunft am Taxenstand aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe zu schließen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Dem Fahrgast steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, sich von einer anderen Taxe, als der an erster Stelle des Taxenstandes stehenden Taxe fahren zu lassen, muss dieser Taxe die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden.
- (3) Taxen dürfen am Taxenstand nicht gewaschen oder instandgesetzt werden.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenständen nachkommen zu können.
- (5) Taxen dürfen nach Beendigung eines Fahrauftrages auf der Freifahrt zum Taxenstand bei Anruf einen neuen Fahrauftrag annehmen und ausführen. Taxen können auch unterwegs abgewunken oder per Funk gerufen werden, wenn sie auf dem Weg zum Standort bzw. Taxenstand sind.

§ 7 Betriebspflicht

- (1) Die Taxiunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen regelmäßig zu besetzen und an Taxiständen des Ortes/ Ortsteiles des Betriebssitzes und im jeweiligen Bereitstellungsbezirk vorzuhalten.
- (2) Taxifahrer haben während des Dienstes saubere Kleidung zu tragen.
- (3) Taxifahrern ist es untersagt, Passanten anzusprechen und anzulocken, um einen Fahrauftrag zu erhalten.
- (4) Der Taxiunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Taxe und für jeden Tag der Name des Fahrers, Beginn und Ende der Betriebszeit einzutragen sind. Dieser Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen, entsprechend den rechtlichen Vorgaben aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Andere zur Nachweisführung bestehende gesetzliche Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

§ 8 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen auch während oder unmittelbar nach Ausführung eines Auftrages durch die Funkzentrale weitere Fahraufträge entgegennehmen.
- (2) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 9 Beförderungspflicht

- (1) Die Unternehmen haben die durch die Genehmigungsbehörde genehmigten Taxen bei Tag und Nacht einzusetzen und sind zur Beförderung verpflichtet, wenn
 - a) die Beförderungsbestimmungen gemäß § 4 dieser Verordnung eingehalten werden;
 - b) die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Taxen möglich ist und
 - c) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.
- (2) Die Beförderungspflicht des Taxiunternehmers (§ 22 PBefG) umfasst nicht die Beförderung von Personen,
 - a) bei denen auf Grund offensichtlicher Umstände davon ausgegangen werden muss, dass es zu Verschmutzungen oder Beschädigungen des Fahrzeuges bzw. Gefährdung des Fahrers durch den Fahrgast kommt,
 - b) die erkennbar an einer ansteckenden Krankheit leiden oder

- c) die zu erkennen geben, dass sie nicht in der Lage sind, nach Ausführung des Fahrauftrages das fällige Beförderungsentgelt in bar zu entrichten.
- (3) Ergeben sich Tatsachen oder Umstände, die das Nichtentstehen oder den Wegfall der Beförderungspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen begründen, erst während der Ausführung eines Fahrauftrages, so ist der Taxifahrer berechtigt, die weitere Ausführung abzulehnen und die Fahrt abubrechen. Der Fahrgast schuldet in diesem Fall das bis zum Zeitpunkt entstandene Beförderungsentgelt zuzüglich des für die Rückkehr der Taxe zum nächsten Taxenplatz zusätzlich entstehenden Entgeltes.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als Straftaten zu verfolgen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.
- (2) Die Überwachung der Taxibetriebe nach dieser Verordnung obliegt der Genehmigungsbehörde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen tritt am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Burgenlandkreis vom 01.01.2012 außer Kraft.

Götz Ulrich



Anlage

zur Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Burgenlandkreis mit den nachfolgenden aufgeführten Bereitstellungsbezirken

Bereitstellungsbezirk I

Gemeinde An der Poststraße

OT Braunsroda
OT Burgheßler
OT Frankroda
OT Gößnitz
OT Herrengosserstedt
OT Klosterhäseler
OT Pleismar
OT Schimmel
OT Wischroda

Stadt Eckartsberga

Eckartsberga
OT Burgholzhausen
OT Lißdorf
OT Marienthal
OT Millingsdorf
OT Niederholzhausen
OT Seena
OT Thüsdorf
OT Tromsdorf

Gemeinde Lanitz-Hassel-Tal

OT Benndorf
OT Gernstedt
OT Hohndorf
OT Niedermöllern
OT Obermöllern
OT Pomnitz
OT Poppel
OT Rehehausen
OT Spielberg
OT Taugwitz
OT Zäckwar

Gemeinde Mertendorf

Mertendorf
OT Cauerwitz
OT Droitzen
OT Görschen
OT Großgestewitz
OT Löbitz
OT Pauscha
OT Punkewitz
OT Rathewitz
OT Scheiplitz
OT Seiselitz

Stadt Naumburg (Saale)

Naumburg (Saale)
OT Bad Kösen
OT Beuditz
OT Boblas
OT Crölpa-Löbschütz
OT Eulau
OT Flemmingen
OT Fränkenau
OT Freiroda
OT Großjena
OT Großwilsdorf
OT Hassenhausen
OT Heiligenkreuz
OT Janisroda
OT Kleinheringen
OT Kleinjena
OT Kreipitzsch
OT Kukulau
OT Meyhen
OT Neidschütz
OT Neuflemmingen
OT Neujanisroda
OT Prießnitz
OT Punschrau
OT Rödigen
OT Roßbach
OT Saaleck
OT Schellsitz
OT Schieben
OT Schulpforte
OT Tultewitz
OT Wettaburg

Gemeinde Schönburg

Schönburg
OT Kroppental
OT Possenhain
OT Weichau

Stadt Stößen

Stößen
OT Nöbeditz
OT Priestädt

OT Utenbach
OT Wetterscheidt

Gemeinde Molauer Land

OT Abtlöbnitz
OT Aue
OT Casekirchen
OT Crauschwitz
OT Kleingestewitz
OT Köckenitzsch
OT Leislau
OT Molau
OT Mollschütz
OT Seidewitz
OT Sieglitz

Gemeinde Wethau

Wethau
OT Gieckau
OT Pohlitz
OT Schmerdorf

Bereitstellungsbezirk II

Stadt Bad Bibra

Bad Bibra
OT Altenroda
OT Bergwinkel
OT Birkigt
OT Golzen
OT Kalbitz
OT Krawinkel
OT Steinbach
OT Thalwinkel
OT Wallroda
OT Wippach

Gemeinde Balgstädt

Balgstädt
OT Burkersroda
OT Dietrichsroda
OT Größnitz
OT Hirschroda
OT Städten

Gemeinde Finne

OT Billroda
OT Lossa
OT Tauhardt

Gemeinde Fimmelnd

OT Borgau
OT Kahlwinkel
OT Marienroda
OT Saubach
OT Steinburg

Stadt Freyburg (Unstrut)

Freyburg (Unstrut)
OT Dobichau
OT Nißnitz
OT Pödelist
OT Schleberoda
OT Weischütz
OT Zeuchfeld
OT Zscheiplitz

Gemeinde Gleina

Gleina
OT Baumersroda
OT Ebersroda
OT Müncheroda

Gemeinde Kaiserpfalz

OT Allerstedt
OT Bucha
OT Memleben
OT Wendelstein
OT Wohlmirstedt
OT Zeisdorf

Gemeinde Karsdorf

Karsdorf
OT Wennungen
OT Wetzendorf

Stadt Laucha an der Unstrut

Laucha an der Unstrut
OT Burgscheidungen
OT Dorndorf
OT Kirchscheidungen
OT Plößnitz
OT Tröbsdorf

Stadt Nebra (Unstrut)

Nebra (Unstrut)
OT Großwangen
OT Kleinwangen
OT Reinsdorf

Bereitstellungsbezirk III

Gemeinde Droyßig

Droyßig
OT Romsdorf
OT Stolzenhain
OT Weißenborn

Gemeinde Elsteraue

Elsteraue
OT Alttröglitz
OT Beersdorf
OT Bornitz
OT Döbitzschen
OT Draschwitz
OT Gleina
OT Göbitz
OT Kadischen
OT Könderitz
OT Krimmitschen
OT Langendorf
OT Lützkewitz
OT Maßnitz
OT Minkwitz
OT Nißma
OT Oelsen
OT Ostrau
OT Predel
OT Prehlitz-Penkwitz
OT Profen
OT Rehmsdorf
OT Reuden
OT Spora
OT Sprossen
OT Staschwitz
OT Torna
OT Traupitz
OT Tröglitz

Gemeinde Gutenborn

OT Bergisdorf
OT Droßdorf
OT Frauenhain
OT Giebelroth
OT Golben
OT Großosida
OT Heuckewalde
OT Kuhndorf
OT Loitzschütz
OT Lonzig
OT Ossig
OT Rippicha
OT Röden
OT Schellbach
OT Zetzsdorf

Gemeinde Meineweh

Meineweh
OT Oberkaka
OT Pretzsch
OT Priesen
OT Quesnitz
OT Schleinitz
OT Thierbach
OT Unterkaka
OT Zellschen

Stadt Osterfeld

Osterfeld
OT Goldschau
OT Haardorf
OT Kaynsberg
OT Kleinhelmsdorf
OT Roda
OT Waldau
OT Weickelsdorf

Gemeinde Schnaudertal

OT Bröckau
OT Dragsdorf
OT Großpörthen
OT Hohenkirchen
OT Kleinpörthen
OT Nedissen
OT Wittgendorf

Gemeinde Wetterzeube

Wetterzeube
OT Breitenbach
OT Dietendorf
OT Goßra
OT Haynsburg
OT Katersdobersdorf
OT Koßweda
OT Obersiedel
OT Pötewitz
OT Raba
OT Rossendorf
OT Sautzschen
OT Schkauditz
OT Schleckweda
OT Schlottweh
OT Trebnitz

Stadt Zeitz

Zeitz
OT Bockwitz
OT Geußnitz
OT Kayna

Gemeinde Kretzschau

Kretzschau

OT Döschwitz

OT Gladitz

OT Grana

OT Hollsteitz

OT Kirchsteitz

OT Kleinosida

OT Mannsdorf

OT Näthern

OT Salsitz

OT Lindenberg

OT Lobas

OT Loitsch

OT Luckenau

OT Mahlen

OT Nonnewitz

OT Pirkau

OT Roda

OT Stockhausen

OT Suxdorf

OT Theißen

OT Unterschwöditz

OT Wildenborn

OT Würchwitz

OT Zangenberg

OT Zettweil

Bereitstellungsbezirk IV

Gemeinde Goseck

Goseck
OT Markröhlitz

Stadt Hohenmölsen

Hohenmölsen
OT Aupitz
OT Granschütz
OT Keutschen
OT Oberwerschen
OT Rössuln
OT Taucha
OT Wähilitz
OT Webau
OT Werschen
OT Zembschen

Stadt Lützen

Lützen
OT Bothfeld
OT Dehlitz
OT Gerstewitz
OT Göthewitz
OT Gostau
OT Großgöhren
OT Großgörschen
OT Kaja
OT Kleingöhren
OT Kleingörschen
OT Kölzen
OT Kreischau
OT Lösau
OT Meuchen
OT Michlitz
OT Muschwitz
OT Nellschütz
OT Oeglitzsch
OT Pobles
OT Pörsten
OT Poserna
OT Rahna
OT Rippach
OT Röcken
OT Schweßwitz
OT Söhesten
OT Sössen
OT Starsiedel
OT Stößwitz
OT Tornau
OT Wuschlaub
OT Zörbitz
OT Zorbau

Stadt Teuchern

Teuchern
OT Bonau
OT Deuben
OT Dippelsdorf
OT Gröben
OT Gröbitz
OT Kistritz
OT Kössuln
OT Kostplatz
OT Krauschwitz
OT Krössuln
OT Lagnitz
OT Naundorf
OT Nessa
OT Obernessa
OT Oberschwöditz
OT Plennschütz
OT Plotha
OT Prittitz
OT Reußen
OT Runthal
OT Schelkau
OT Schortau
OT Trebnitz
OT Trebnitz-Siedlung
OT Unternessa
OT Wernsdorf
OT Wildschütz
OT Zaschendorf

Stadt Weißenfels

Weißenfels
OT Bäumchen
OT Boraus
OT Burgwerben
OT Großkorbetha
OT Kleinkorbetha
OT Kraßlau
OT Kriechau
OT Langendorf
OT Leina
OT Leißling
OT Markwerben
OT Obschütz
OT Pettstädt
OT Reichardtswerben
OT Schkortleben
OT Storkau
OT Tagewerben
OT Uichteritz
OT Uichteritz-Lobitzsch
OT Wengelsdorf